

Unternehmenssatzung

für das

„KU Stadtentwicklung Feuchtwangen“

vom 12. September 2016

Die Stadt Feuchtwangen erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (kurz: KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 55 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Feuchtwangen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). ²Es entsteht durch Formwechsel (Art. 89 Abs. 2a GO i.V.m. §§ 193 ff. UmwG) der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Feuchtwangen mbH.
- (2) ¹Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „KU Stadtentwicklung Feuchtwangen“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Feuchtwangen.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 26.000 EUR.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

¹Gegenstand des Unternehmens ist die Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung für die Stadt Feuchtwangen. ²Hierzu gehören insbesondere:

- Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen im Gebiet der Stadt Feuchtwangen, im Besonderen im Gebiet der Feuchtwanger Altstadt, mit insbesondere Erwerb, Tausch, Sanierung, Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- Werbung für den Wirtschaftsstandort Feuchtwangen,
- Hilfestellung für ansässige und ansiedlungsinteressierte Gewerbebetriebe durch Beratung und Vermittlung geeigneter Gewerbeflächen.

³Der Unternehmensgegenstand schließt die Einrichtung und Unterhaltung von Hilfs- und Nebenbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen, ein. ⁴Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ⁵Dabei ist sicherzustellen, dass die für Beteiligungen der Stadt Feuchtwangen geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, der Leistungsfähigkeit des Kommunalunternehmens angemessenen Betrag begrenzt ist.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4);
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. ²Für den Vorstand kann ein Stellvertreter durch den Verwaltungsrat bestellt werden. ³Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) ¹Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. ²Der Vorstand kann durch Beschluss des Verwaltungsrats von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) ¹Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. ²Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. ³Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Feuchtwangen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (8) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern deren Vergütung der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) entspricht.
- (9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.
- (10) ¹Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. ²Er vertritt das Kommunalunter-

men auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

- (11) § 5 Abs. 6 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und vier übrigen Mitgliedern. ²Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister der Stadt Feuchtwangen. ³Vertreter des ersten Bürgermeisters als vorsitzendem Verwaltungsratsmitglied sind die Stellvertreter des ersten Bürgermeisters gemäß Art. 39 GO. ⁴Mit Zustimmung dieser Stellvertreter kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats wählen, der den ersten Bürgermeister bei dessen Abwesenheit vertritt. ⁵Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) ¹Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. ²Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ³Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten gröblich verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁴Die Abberufung obliegt dem Stadtrat.
- (3) ¹Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein (Art. 90 Abs. 3 S. 6 GO):
- a) Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens;
 - b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt;
 - c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

⁴Als Arbeitnehmer im Sinne des Satzes 3, Buchstaben a, bis c, gilt nicht, wer überwiegend körperliche Arbeit verrichtet (Art. 90 Abs. 3 S. 7 i.V.m. Art. 31 Abs. 3 S. 2 GO).

- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat der Stadt Feuchtwangen und deren Organen auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (5) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats entsprechend der für die Stadträte in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts getroffenen Regelungen.
- (6) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. ²Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Feuchtwangen.
- (7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. ²Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. ²Auskunfts- und Berichterstattungsverlangen des Verwaltungsrats und von Mitgliedern des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats an den Vorstand zu richten. ³Der Verwaltungsrat kann selbst als Gremium oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. ⁴Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter;
- b) Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und von dessen Stellvertreter;
- c) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 8);
- d) Erteilung und Widerruf von Prokuren;
- e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen, die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;
- f) Einrichtung von Hilfs- und Nebenbetrieben (§ 2 S. 3);
- g) Stimmabgabe in Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist;
- h) Festsetzung allgemeiner Vertragsbedingungen;
- i) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans (§ 4 Abs. 5);
- j) Bestellung des Abschlussprüfers;
- k) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
- l) Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Feuchtwangen;
- m) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 20.000 EUR überschreitet. Über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entscheidet stets der Verwaltungsrat;
- n) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans, die den Betrag von 20.000 EUR übersteigen;

- o) Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 20.000 EUR gefährden;
- p) Gewährung und Aufnahme von Darlehen sowie andere Rechtsgeschäfte, die der Gewährung oder Aufnahme eines Darlehens wirtschaftlich gleichkommen, soweit die jeweiligen Rechtsgeschäfte nicht bereits im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
- q) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen;
- r) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind;
- s) wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgabe;
- t) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse.

²In den Fällen des § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstaben a), e), q), s) und t) unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. ³Vor den in Satz 2 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren.

- (4) Entscheidungen des Verwaltungsrats nach § 6 Abs. 3 S. 1 Buchstabe e) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tage vorher zugehen.

³Den Ladungen zu den Sitzungen sind die Beschlussvorlagen beizufügen. ⁴Der Tag der Sitzung zählt bei der Fristberechnung nicht mit. ⁵In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich einberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Die Sitzungen sind nicht-öffentlich. ³Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann zu den Sitzungen weitere Personen als Sachverständige oder Auskunftspersonen einladen.

(4) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 49 GO entsprechend. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt

oder

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) ¹Soweit der Verwaltungsrat nicht gemäß Abs. 4 S. 1 beschlussfähig ist, hat der Vorsitzende des Verwaltungsrats innerhalb von einem Monat mit einer Einberufungsfrist von sieben Tagen eine neue Verwaltungsratssitzung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

²Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden.

- (7) ¹Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Der Verwaltungsratsvorsitzende kann für die Niederschrift einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer beiziehen. ³Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen eines Monats zuzuleiten. ⁴Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Verwaltungsratssitzung, die der Zuleitung folgt, kein Widerspruch erhoben wird.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von nach Abs. 1 ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen auf schriftlichem, fernschriftlichem oder fernmündlichem Wege sowie per E-Mail erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen; Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) ¹Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, ist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung von Maßnahmen nach Satz 1 Kenntnis zu geben.
- (11) ¹Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt. ²In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer, qualifizierter Signatur versehen sein; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KU

Stadtentwicklung Feuchtwangen“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) ¹Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. ²Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung. ³Soweit in der KUV auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen (KommHV-Doppik, KommHV-Kameralistik) verwiesen wird, ist die KommHV-Kameralistik anzuwenden.
- (2) ¹Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht (§ 24 KUV) innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). ²Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. ³Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Feuchtwangen zuzuleiten.
- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch:
- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung des Vorstands,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
 - c) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.
- (4) Die Rechnungsprüfungsorgane der Stadt Feuchtwangen haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Stadt Feuchtwangen nach Art. 106 Abs. 4

Sätze 2 und 3 GO auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einzusehen.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Unternehmenssatzung ungültig sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon nicht berührt. ²Die betreffende unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck des Kommunalunternehmens möglichst nahe kommt. ³Dasselbe gilt, wenn sich bei der Durchführung der Unternehmenssatzung eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt.

§ 12

Inkrafttreten

¹Der Formwechsel der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung in Feuchtwangen mbH in das KU Stadtentwicklung Feuchtwangen wird mit Eintragung des Kommunalunternehmens im Handelsregister wirksam (Art. 89 Abs. 2a S. 6 GO). ²Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Feuchtwangen, den 12. September 2016

gez.

Patrick Ruh

1. Bürgermeister